



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-22

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Seeon-Seebruck folgende

Satzung
über die Benützung der Gemeindebücherei Seeon-Seebruck

vom 19.11.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.02.2015.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seeon-Seebruck.
- 2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- 3) Die Bibliothek steht Jedermann offen.
- 4) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang bekannt gemacht.
- 5) Mit dem Betreten der Bibliothek entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungssatzung.

§ 2 Anmeldung

- 1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Personen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- 2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- 1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde Seeon-Seebruck bleibt.
- 2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- 1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher, CD's und Spiele 4 Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte und DVD's 14 Tage. Bei Überschreitung entstehen für den Benutzer unabhängig von einer Mahnung Kosten nach der Gebührensatzung.
In besonderen Fällen und bei bestimmtem Medien (z.B. e-Books) kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- 2) Die Leihfrist kann vor Ablauf zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- 3) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- 4) Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Büchereien gelten zusätzlich.
- 5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- 6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die unterschiedlichen Medien geltenden Urheberrechte zu beachten.
- 7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- 2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurück gegeben werden.
- 3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- 6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Bearbeitungspauschale verlangen.
- 7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- 8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien entstehen.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- 1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- 2) Es ist nicht gestattet, Essen oder Getränke mitzubringen. Das Rauchen ist nicht erlaubt.
- 3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- 4) Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben. Andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht - Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
- 5) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- 6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Leitung der Bücherei.
- 7) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungssatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.04.1984, zuletzt geändert am 01.01.2002, außer Kraft. Die vom Gemeinderat am 17.09.2007 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 42 vom 19.10.2007 bekannt gemachte Benutzungssatzung wird hiermit aufgehoben.

.....

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.